

## **Anlage 6**

zur Richtlinie für die Aufgabenstellung und  
Bewertung der Leistungen in der Abiturprüfung

## **Latein**



Behörde für Schule  
und Berufsbildung



Freie und Hansestadt Hamburg  
Behörde für Schule und Berufsbildung  
Hamburger Straße 31, 22083 Hamburg

Erarbeitet durch: Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung

Gestaltungsreferat: Fremdsprachlicher Unterricht  
Referatsleitung: Martin Eckeberg

Fachreferentin: Martina Jeske

Hamburg 2010

## Inhaltsverzeichnis

<b>1 Fachliche Anforderungen und Inhalte</b>	<b>4</b>
<b>2 Anforderungen auf grundlegendem und erhöhtem Niveau</b>	<b>4</b>
<b>3 Anforderungsbereiche in der Abiturprüfung</b>	<b>6</b>
3.1 Allgemeine Hinweise .....	6
3.2 Fachspezifische Beschreibung der Anforderungsbereiche .....	6
<b>4 Schriftliche Abiturprüfung</b>	<b>8</b>
4.1 Allgemeine Hinweise .....	8
4.2 Anzahl der Aufgaben und Bearbeitungszeit.....	8
4.3 Die Prüfungsaufgabe.....	8
4.4 Hinweise zum Erstellen einer Prüfungsaufgabe.....	9
4.5 Beschreibung der erwarteten Prüfungsleistungen (Erwartungshorizont).....	9
4.6 Bewertung der Prüfungsleistungen .....	10
4.6.1 Die Bewertung der Übersetzungsaufgabe .....	10
4.6.2 Gewichtung und Art der Fehler in der Übersetzung sowie Korrekturzeichen .....	11
<b>5 Mündliche Abiturprüfung</b>	<b>14</b>
5.1 Präsentationsprüfung.....	14
5.1.1 Allgemeine Hinweise zur Präsentationsprüfung .....	14
5.1.2 Aufgabenstellung .....	14
5.1.3 Anforderungen und Bewertung .....	15
5.2 Nachprüfung.....	16
5.2.1 Anforderungen und Bewertung .....	16
<b>6 Anhang</b>	<b>17</b>
6.1 Operatorenliste .....	17

## 1 Fachliche Anforderungen und Inhalte

In der Abiturprüfung im Fach Latein ist von den Schülerinnen und Schülern nachzuweisen, dass sie durch das hermeneutisch gesicherte Verstehen lateinischer Originaltexte und die kritische Reflexion ihrer Inhalte einen unmittelbaren Zugang zu den Grundlagen der europäischen Kultur gefunden haben und die Ergebnisse für das Verständnis der Gegenwart und die Orientierung in ihr fruchtbar machen können. Die im Fach Latein zu erreichenden kompetenzorientierten Anforderungen und zu erarbeitenden Inhalte sind im *Bildungsplan Gymnasiale Oberstufe/Rahmenplan Alte Sprachen* beschrieben sowie darüber hinaus für das zentral geprüfte Kernfach weitergeführte Fremdsprache in dem jährlich herausgegebenen Heft „*Regelungen für die zentralen schriftlichen Prüfungsaufgaben*“.

Der Abiturprüfung liegen folgende Bereiche zugrunde:

- Sprache
- Text
- Kultur

## 2 Anforderungen auf grundlegendem und erhöhtem Niveau

Kurse auf grundlegendem Niveau vermitteln eine wissenschaftspropädeutisch orientierte Grundbildung, Kurse auf erhöhtem Niveau eine systematische, vertiefte und reflektierte wissenschaftspropädeutische Arbeit.

Die für grundlegendes und erhöhtes Niveau gemeinsame Grundbildung als Beitrag zur allgemeinen Studierfähigkeit besteht in folgenden Qualifikationen:

- Nutzen wissenschaftlicher Hilfsmittel (z.B. von Wörterbüchern, Lexika, Kommentaren, Fachliteratur),
- Finden, Vergleichen, Auswählen, Ordnen und Mitteilen von Informationen sowie sinnvolles und korrektes Zitieren,
- sachlogisch und terminologisch sachgerechtes Darstellen erarbeiteter Ergebnisse,
- Anwenden verschiedener Techniken der schriftlichen, mündlichen und visuellen Präsentation komplexer Gegenstände,
- vertiefte Sprachbeherrschung im Deutschen durch das komparativ-kontrastive Prinzip,
- Einbeziehen fachübergreifender Aspekte.

Die fachlichen Qualifikationen und Inhalte des Kurses mit erhöhtem Niveau unterscheiden sich von denen des Kurses mit grundlegendem Niveau nach Quantität und Anspruchsniveau. Differenzierungskriterien können sein

- Menge der zu verarbeitenden Informationen (z.B. Länge und Vielfalt der Original- und Begleittexte),
- Umfang und Art der bereitgestellten Hilfen (insbesondere sprachlicher und sachlicher Art),
- Komplexität der Arbeitsverfahren,
- Offenheit der Aufgabenstellung (z.B. vorstrukturierte bzw. komplexe Aufgabenstellung),

- Anforderung an die Selbstständigkeit bei der Bearbeitung der Aufgaben,
- Höhe des Schwierigkeitsgrades, des Abstraktions- und des Reflexionsniveaus (z.B. von Texten und Interpretationsaufgaben),
- Höhe des Anspruchs an die Übersetzungsfähigkeit,
- Grad der Systematisierung von sprachlichen und inhaltlichen Phänomenen,
- Aspektreichtum der Texte und der sich daraus ergebenden Fragestellungen,
- Maß der Einbringung von Theorien und Modellen.

Im Kurs mit erhöhtem Niveau müssen Transfer und problemlösendes Denken häufiger und in höherem Maße eingefordert werden als im Kurs mit grundlegendem Niveau.

## 3 Anforderungsbereiche in der Abiturprüfung

### 3.1 Allgemeine Hinweise

Die Anforderungen auf grundlegendem und erhöhtem Niveau in der Abiturprüfung unterscheiden sich nach der Art und Komplexität sowie dem Grad der Selbstständigkeit der geforderten Leistung.

Die Abiturprüfung soll das Leistungsvermögen der Prüflinge möglichst differenziert erfassen. Dazu werden im Folgenden drei Anforderungsbereiche unterschieden. Die Berücksichtigung der Anforderungsbereiche trägt wesentlich dazu bei, Einseitigkeiten zu vermeiden und die Durchschaubarkeit und Vergleichbarkeit der Prüfungsaufgaben sowie der Bewertung der Prüfungsleistungen zu erhöhen.

Für eine sachgerechte Bewertung müssen die Aufgabenstellung, die Darstellung der unterrichtlichen Voraussetzungen, die auf die Anforderungsbereiche ausgerichtete Beschreibung der erwarteten Schülerleistung, die Randkorrektur und das Gutachten zur Begründung der Note deutlich aufeinander bezogen sein.

### 3.2 Fachspezifische Beschreibung der Anforderungsbereiche

Der **Anforderungsbereich I** umfasst

- die Wiedergabe von Kenntnissen und Sachverhalten aus einem begrenzten Gebiet,
- die Beschreibung und Verwendung gelernter und geübter Arbeitstechniken und Verfahrensweisen in einem begrenzten Gebiet und in einem bekannten Zusammenhang.

Dazu kann gehören:

- die Wiedergabe von Fakten, Regeln, Aussagen, Inhalten aus allen Bereichen des Faches,
- das Wiedererkennen von sprachlichen Erscheinungen und Gesetzmäßigkeiten aus einem begrenzten, im Unterricht behandelten Gebiet,
- das Aufsuchen, Zuweisen, Zusammenstellen und Beschreiben von bekannten sprachlichen und stilistischen Einzelphänomenen.

Der **Anforderungsbereich II** umfasst

- das selbstständige Auswählen, Anordnen und Verarbeiten bekannter Sachverhalte unter vorgegebenen Gesichtspunkten,
- das selbstständige Übertragen bekannter Verfahrensweisen auf neue Sachzusammenhänge.

Dazu kann gehören:

- die selbstständige Anwendung eines vorgegebenen Instrumentariums auf die Erschließung und/oder Interpretation eines unbekanntem lateinischen Textes,
- die Paraphrase oder Inhaltsangabe eines aus dem Unterricht nicht bekannten lateinischen Textes,
- die Anwendung bekannter Gliederungsprinzipien auf einen unbekanntem lateinischen Text,
- die Erklärung der möglichen Funktion sprachlicher und stilistischer Ausdrucksmittel im jeweiligen Textzusammenhang,

- die Einordnung von Texten und Fragestellungen in einen bekannten inhaltlichen Kontext,
- der inhaltliche und/oder sprachlich-stilistische Vergleich mit Paralleltexten unter vorgegebenen Gesichtspunkten.

Der **Anforderungsbereich III** umfasst planmäßiges Verarbeiten komplexer Sachverhalte mit dem Ziel, zu selbstständigen Lösungen, Gestaltungen und Deutungen, Folgerungen, Begründungen, Wertungen zu gelangen. Dabei werden aus den gelernten Methoden oder Lösungsverfahren die zur Bewältigung der Aufgabe geeigneten selbstständig ausgewählt oder einer neuen Problemstellung angepasst.

Dazu kann gehören:

- die planmäßige und selbstständige Auseinandersetzung mit einem sprachlich und inhaltlich komplexen lateinischen Text mit dem Ziel, seinen Sinn zu erfassen und das Sinnverständnis in einer Übersetzung zu dokumentieren,
- die selbstständige Auswahl einer zur Bewältigung der gestellten Aufgabe geeigneten Form der Texterschließung, Übersetzung und/oder Interpretation und deren Anwendung auf einen unbekanntem lateinischen Text,
- das selbstständige Erfassen von Kernaussagen mit dem Ziel, die zeitbedingte und Zeit übergreifende Bedeutung des Textes zu erkennen und diese Erkenntnis in einer Interpretation zu dokumentieren,
- das Herausarbeiten von Positionen, wie sie in Texten, Kunstwerken, Institutionen und Traditionen zum Ausdruck kommen, und die wertende Stellungnahme dazu,
- der selbstständig entwickelte Vergleich und Transfer, die begründete Stellungnahme und die individuelle Bewertung des Textes in seinen inhaltlichen, sprachlichen und rezeptionsgeschichtlichen Dimensionen,
- die selbstständige Produktion eines weiterführenden kreativen Schreibauftrags als Auslegung eines vorgegebenen Textes oder Textstückes,
- die selbstständige Produktion einer weiterführenden Gestaltungsaufgabe als Auslegung eines vorgegebenen Textes oder Textstückes und die schriftliche oder mündliche Erläuterung dazu,
- das selbstständige Recherchieren und das Präsentieren von Erkenntnissen über kulturelle, historische, philosophische Zusammenhänge.

## 4 Schriftliche Abiturprüfung

### 4.1 Allgemeine Hinweise

Die Prüfungsaufgabe darf sich nicht auf die Inhalte nur eines Kurshalbjahres beschränken (vgl. Vereinbarung der Abiturprüfung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II [Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.12.1973 i.d.F. vom 16.06.2000], § 5 Abs. 4). Durch sie sollen alle drei Anforderungsbereiche abgedeckt sowie verschiedene Kompetenzen überprüft werden.

### 4.2 Anzahl der Aufgaben und Bearbeitungszeit

#### Zentrale Prüfung

Das Amt für Bildung legt den Fachlehrkräften zwei Aufgaben zu den unterschiedlichen Schwerpunkten vor.

Die Fachlehrkraft wählt eine der beiden Aufgaben zur Bearbeitung für den Prüfling aus.

Die Bearbeitungszeit beträgt für die Prüfung auf grundlegendem Niveau 240 Minuten, für die Prüfung auf erhöhtem Niveau 300 Minuten.

Eine Lesezeit von 30 Minuten ist der Arbeitszeit vorgeschaltet. In dieser Zeit darf noch nicht mit der Bearbeitung begonnen werden.

#### Dezentrale Prüfung

Das Amt für Bildung legt den Fachlehrkräften eine der zwei eingereichten Aufgaben zu den unterschiedlichen Schwerpunkten vor.

Die Prüflinge erhalten diese Aufgabe und bearbeiten sie.

Die Bearbeitungszeit beträgt für die Prüfung auf grundlegendem Niveau 240 Minuten, für die Prüfung auf erhöhtem Niveau 300 Minuten.

### 4.3 Die Prüfungsaufgabe

Die Prüfungsaufgabe im Fach Latein besteht aus zwei Teilen, einer Übersetzungsaufgabe und einer Interpretationsaufgabe. Die Interpretationsaufgabe geht von dem Übersetzungstext aus, orientiert sich aber auch an weiteren im Rahmenplan vorgesehenen Lernzielen und / oder Lerninhalten.

Das Verhältnis von Übersetzungs- zu Interpretationsaufgabe ist 3 zu 2 (60% zu 40%), entsprechend ist der jeweilige Anteil der Arbeitszeit bemessen.

Grundlage der **Übersetzungsaufgabe** sind im Unterricht nicht behandelte Originaltexte, deren Schwierigkeitsgrad den Anforderungen eines Kurses auf grundlegendem oder erhöhtem Niveau entsprechen muss. Der Umfang des zu übersetzenden Textes beträgt in der Regel 60 Wörter je Zeitstunde. Den Schülerinnen und Schülern steht für die Übersetzungsaufgabe ein zweisprachiges Wörterbuch zur Verfügung.

Die **Interpretationsaufgabe** soll bevorzugt Lernziele erfassen, die in der Übersetzungsaufgabe nicht überprüft worden sind. Sie besteht aus Fragen oder Arbeitsaufträgen, die sich je nach Anspruchsniveau und Komplexität den verschiedenen Anforderungsbereichen zuordnen lassen. Diese Fragen oder Arbeitsaufträge sollten nicht beziehungslos nebeneinander stehen. Durch die Bearbeitung der Interpretationsaufgabe soll ein vertieftes Textverständnis nachgewiesen werden.

Als Materialien für die Interpretation können beigegeben werden:

- Vergleichstext(e) in lateinischer Sprache, zweisprachig oder in deutscher Übersetzung,
- themenbezogene Vergleichstexte,
- Rezeptionsdokumente aus dem literarischen oder künstlerischen Bereich,
- wissenschaftliche Interpretationsansätze.

#### 4.4 Hinweise zum Erstellen einer Prüfungsaufgabe

Eine Prüfungsaufgabe muss sich auf alle drei im Abschnitt 3.2. beschriebenen Anforderungsbereiche erstrecken, so dass eine Beurteilung ermöglicht wird, die das gesamte Notenspektrum umfasst.

Die **Übersetzung** stellt **überwiegend** Anforderungen im Bereich II – III.

Die **Interpretation** stellt **überwiegend** Anforderungen

- im Kurs mit grundlegendem Niveau in den Anforderungsbereichen I und II,
- im Kurs mit erhöhtem Niveau im Anforderungsbereich II.

Unabhängig von der Kursart gilt, dass die Anforderungen nicht ausschließlich im Bereich der Wiedergabe von Kenntnissen liegen dürfen, wenn eine ausreichende Leistung erreicht werden soll.

Entsprechende Anteile der Anforderungsbereiche können insbesondere durch geeignete Wahl der nachzuweisenden Kompetenzen und Kenntnisse, die Struktur der Prüfungsaufgabe sowie durch entsprechende Formulierungen der Aufgabenstellung erreicht werden (vgl. 3.1). Diese Wahl sollte so erfolgen, dass eine prüfungsdidaktisch sinnvolle, selbstständige Leistung gefordert wird, ohne dass der Zusammenhang zur bisherigen Unterrichts- und Klausurpraxis verloren geht.

Aus der Formulierung der Arbeitsanweisung muss die Art der geforderten Leistung eindeutig erkennbar sein; entsprechende Vorschläge finden sich in einer Operatorenliste im Anhang (6.1).

Die Aufgaben sollen so gestaltet sein, dass im Umgang mit den Texten folgende für die Studierfähigkeit unerlässliche Kompetenzen überprüft werden:

- Fähigkeit zum Beobachten sprachlicher Sachverhalte,
- Fähigkeit zur Analyse und Synthese,
- Fähigkeit zum Transfer, zum Diskurs und zur kritischen Stellungnahme.

#### 4.5 Beschreibung der erwarteten Prüfungsleistungen (Erwartungshorizont)

„Den Aufgaben der schriftlichen Prüfung werden von der Aufgabenstellerin bzw. dem Aufgabensteller eine Beschreibung der von den Schülerinnen und Schülern erwarteten Leistungen einschließlich der Angabe von Bewertungskriterien beigegeben. Dabei sind von der Schulaufsichtsbehörde gegebene Hinweise für die Bewertung zu beachten und auf die gestellten Aufgaben anzuwenden“ (§ 5 Absatz 3 der „Vereinbarung über die Abiturprüfung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ [Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.Dezember.1973 i.d.F. vom 16.Juni.2000]).

Die erwarteten Prüfungsleistungen sind zumindest stichwortartig darzustellen. Werden Prüfungsaufgaben nicht zentral gestellt, so ist der vorangegangene Unterricht, aus dem

die vorgeschlagene Prüfungsaufgabe erwachsen ist, so weit kurz zu erläutern, wie dies zum Verständnis der Aufgabe notwendig ist. Damit soll zugleich der Bezug zu den Anforderungsbereichen einsichtig gemacht werden.

Zugelassene Hilfsmittel sind anzugeben. Beim Einsatz der Hilfsmittel muss der Grundsatz der Gleichbehandlung gewahrt bleiben.

## 4.6 Bewertung der Prüfungsleistungen

Nach § 6 Absatz 5 der „Vereinbarung über die Abiturprüfung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.Dezember.1973 i.d.F. vom 16.Juni.2000) soll aus der Korrektur und Beurteilung der schriftlichen Arbeit (Gutachten) hervorgehen, „welcher Wert den von der Schülerin bzw. dem Schüler vorgebrachten Lösungen, Untersuchungsergebnissen oder Argumenten beigemessen wird und wieweit die Schülerin bzw. der Schüler die Lösung der gestellten Aufgabe durch gelungene Beiträge gefördert oder durch sachliche oder logische Fehler beeinträchtigt hat. Die zusammenfassende Beurteilung schließt mit einer Bewertung gemäß 9.1 und 9.2 der Vereinbarung vom 07.Juli.1972 i.d.F. vom 16.Juni.2000“.

Die Beurteilung der von den Prüflingen erbrachten Prüfungsleistung erfolgt unter Bezug auf die beschriebene erwartete Gesamtleistung. Den Beurteilenden steht dabei ein Beurteilungsspielraum zur Verfügung.

### 4.6.1 Die Bewertung der Übersetzungsaufgabe

Grundlage der Bewertung ist in erster Linie das durch die Übersetzung nachgewiesene Textverständnis.

Die Korrektur der Übersetzungsaufgabe berücksichtigt folgende Leistungen:

- Kenntnisse in der lateinischen Sprache (Vokabular, Formenlehre, Syntax)
- Fähigkeit zur Sprach- und Textreflexion (sinngemäße Wiedergabe von Wörtern, Begriffen und Wendungen; Erfassen formaler Strukturen; Textverständnis)
- Fähigkeit, ein Wörterbuch zu benutzen und Wortbedeutungen zu erschließen
- muttersprachliche Kompetenz

Zur Ermittlung der Prüfungsleistung ist sowohl das Herausheben besonders gelungener Lösungen als auch eine Feststellung der Verstöße unerlässlich. Kriterium für die Gewichtung der Verstöße ist der Grad der Sinnentstellung.

Darüber hinaus sind schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der Muttersprache (Unterrichtssprache) oder gegen die äußere Form gemäß § 6 Absatz 5 der „Vereinbarung über die Abiturprüfung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.Dezember.1973 i.d.F. vom 16.Juni.2000) zu bewerten.

Die Note „ausreichend“ (05 Notenpunkte) darf nur dann erteilt werden, wenn der vorgelegte Text in seinem Gesamtsinn noch verstanden ist. Davon kann in der Regel nicht mehr ausgegangen werden, wenn die Übersetzung auf je hundert Wörter des lateinischen Textes in der Summe mehr als zehn (ganze) Fehler aufweist.

Oberhalb und unterhalb der Note „ausreichend“ sollen die Anteile der erwarteten Gesamtleistung den einzelnen Notenstufen jeweils ungefähr linear zugeordnet werden, um sicher zu gehen, dass mit der Bewertung die gesamte Breite der Skala ausgeschöpft werden kann.

Die Note „gut“ (11 Notenpunkte) kann in der Regel dann erteilt werden, wenn die Übersetzung auf je hundert Wörter des lateinischen Textes in der Summe nicht mehr als fünf (ganze) Fehler aufweist.

#### 4.6.2 Gewichtung und Art der Fehler in der Übersetzung sowie Korrekturzeichen

Das Verständnis des lateinischen Textes wird danach bewertet, inwieweit die Übersetzung ins Deutsche gelungen ist.

Für die Gewichtung eines Fehlers bedeutet dies:

- Sie richtet sich vor allem nach der Störung des Sinns, die im deutschen Text von ihm verursacht wird und nicht nach dem Grade des Verstoßes gegen das grammatische oder lexikalische System der lateinischen Sprache.
- In Grammatik und Vokabular kann es Abweichungen vom lateinischen Ausgangstext geben, die nicht als Fehler gewertet werden, wenn sie zu einer gelungenen Übersetzung beitragen.

Unterschieden werden:

- Ungenauigkeiten
- Fehler
- Schwere Fehler
- Auslassungen
- Wiederholungsfehler

**Ungenauigkeiten** sind leichte Abweichungen der Übersetzung vom Sinn des Ausgangstextes, die sich interpretatorisch oder durch zielsprachliche Gewohnheit nicht rechtfertigen lassen, eine Interpretation des Textes im Sinne des Ausgangstextes aber noch zulassen wie z.B. Veränderungen in Tempus, Numerus, mangelnde Präzision in der Wortbedeutung, Zeitangaben etc. Zu beachten ist, dass auch grammatikalisch komplexere Gebilde des Lateinischen darunter fallen können, wenn sie – wie etwa ein *Ablativus absolutus* als reine Zeitangabe – zum Textsinn nichts oder nur wenig beitragen und kaum sinnentstellend übersetzt wurden. Nicht alle Ungenauigkeiten, die vermerkt werden, müssen mit Fehlerpunkten bewertet werden. (Dies gilt vor allem für Tempus-Ungenauigkeiten oder für Auslassung von Füll-Konnektoren wie oft – aber nicht immer – *autem, sed*). Werden Ungenauigkeiten als Fehler gewertet, so sind sie mit einem halben Fehlerpunkt anzurechnen.

**Fehler** verfälschen den Sinn einer begrenzten Textstelle des Ausgangstextes. Die Grundlagen eines solchen Fehlers sind oft mehrere Missachtungen grammatikalischer oder lexikalischer Phänomene des Ausgangstextes und damit komplexer Natur. Auch eine Häufung von Ungenauigkeiten in einem Satz/Sinnzusammenhang ergibt zusammen einen Fehler. Ein solcher Fehler wird mit einem Fehlerpunkt angerechnet.

**Schwere Fehler** sind Sinnentstellungen des Ausgangstextes, die das Verständnis einer – auch gedanklich – komplexen Textstelle stark beeinträchtigen oder unmöglich machen. Sie ergeben sich im Normalfall aus dem Zusammenspiel mehrerer Fehler und Missverständnisse. Ein solcher Fehler wird mit zwei Fehlerpunkten angerechnet.

**Auslassungen** werden entsprechend den Fehlerkategorien gewertet.

**Wiederholungsfehler** und Folgefehler werden nicht für sich gewertet, sondern erhöhen gegebenenfalls die Gewichtung des auslösenden Fehlers.

Die im Folgenden vermerkten Korrekturzeichen sind verbindlich.	
Alle Fehler und Ungenauigkeiten werden am Rand der Arbeit sowohl quantifizierend als auch qualifizierend vermerkt.	
<b>quantifizierend</b>	
–	für eine Ungenauigkeit (sofern gewertet)
	für einen Fehler
+	für einen schweren Fehler
<b>qualifizierend</b>	
Die Art der Missachtung bzw. des Verstoßes gegen Ausgangs- und Zielsprache wird angegeben durch entsprechende Kürzel wie	
R	Rechtschreibung
Z	Zeichensetzung
A	Ausdruck
Sinn	Sinn
Vok	Vokabel
Gr	Grammatik
T	Tempus
K	Konstruktion
V	Auslassung
Besonders gelungene Wendungen werden ebenfalls am Rand vermerkt und können bis zu einem Fehlerpunkt ausgleichen (im Normalfall einen halben Fehlerpunkt).	

### 4.6.3 Die Bewertung der Interpretationsaufgabe

Grundlage der Bewertung der Interpretationsaufgabe ist das richtige Erfassen der Aufgabenstellung und deren vollständige, präzise und korrekte Beantwortung und/oder Bearbeitung.

Dabei sind für die Feststellung der erbrachten Leistung vor allem folgende Kriterien maßgebend:

- sachliche Richtigkeit und Vollständigkeit, gegebenenfalls Plausibilität
- Vorhandensein der wesentlichen Gesichtspunkte
- Präzision und Folgerichtigkeit der Darlegungen
- Stichhaltigkeit der Begründung
- Angemessenheit der Argumentations- und Darstellungsform
- Selbstständigkeit und Kreativität bei der Lösungsfindung

Der vor der Korrektur erstellte oder beigegebene Erwartungshorizont soll einen Orientierungsrahmen für die Korrektur abstecken. Auch hiervon abweichende Antworten bzw. Lösungen sind nach den oben genannten Kriterien zu bewerten.

Schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der Muttersprache (Unterrichtssprache) oder gegen die äußere Form gemäß § 6 Abs. 5 der „Vereinbarung über die Abiturprüfung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13. Dezember 1973 i. d. F. vom 16. Juni 2000) sind zu bewerten.

Eine ausreichende Leistung (05 Notenpunkte) ist dadurch gekennzeichnet, dass von der erwarteten Gesamtleistung annähernd die Hälfte (mindestens zwei Fünftel) erbracht worden ist.

Eine gute Leistung (11 Notenpunkte) ist dadurch gekennzeichnet, dass von der erwarteten Gesamtleistung annähernd drei Viertel (mindestens sieben Zehntel) erbracht worden sind.

Wenn keine Rohpunkte vergeben werden, muss genau beschrieben werden, nach welchen Kriterien eine Leistung mit der Note „ausreichend“ (05 Notenpunkte) bzw. „gut“ (11 Notenpunkte) bewertet wird.

### **Gesamtbewertung**

Zur Ermittlung der Note für die gesamte Leistung in der schriftlichen Prüfung werden die Noten für die beiden Aufgabenteile in der Regel im Verhältnis 3:2 (Übersetzung: Interpretation) zu einer Note zusammengefasst.

## 5 Mündliche Abiturprüfung

Die mündliche Prüfung erfolgt auf grundlegendem oder erhöhtem Anforderungsniveau. Die jeweils spezifischen kompetenzorientierten Anforderungen und zu erarbeitenden Inhalte für grundlegendes und erhöhtes Niveau sind im Bildungsplan Gymnasiale Oberstufe / Rahmenplan Alte Sprachen beschrieben.

### 5.1 Präsentationsprüfung

#### 5.1.1 Allgemeine Hinweise zur Präsentationsprüfung

Die mündliche Prüfung erfolgt in Form einer Präsentationsprüfung. Sie besteht aus zwei Teilen: Der erste Teil umfasst einen in der Regel etwa 15 Minuten langen medienunterstützten Vortrag, in dem der Prüfling seine Ergebnisse zu einer gestellten Aufgabe präsentiert. Dabei wird auf eine zusammenhängende Darstellung und freie Rede Wert gelegt, bei der sich der Prüfling auf seine Aufzeichnungen stützen kann. Der zweite Teil ist ein ebenfalls 15 Minuten langes Fachgespräch mit dem Prüfungsausschuss, das seinen Ausgang von Rückfragen zum Vortrag nimmt und weitere Themenbereiche oder –aspekte im Umfeld der Prüfungsaufgabe einbezieht. Hierbei sollen größere fachliche Zusammenhänge verdeutlicht werden, die sich aus dem jeweiligen Thema ergeben, und es soll Bezug genommen werden auf ein weiteres Semesterthema. Der geforderte Gesprächscharakter verbietet ein zusammenhangloses Abfragen von Kenntnissen.

Im Unterschied zur schriftlichen Prüfung zeigen die Prüflinge in der Präsentationsprüfung, dass sie zu Sachverhalten und Problemstellungen im freien Vortrag und unter angemessenem Medieneinsatz Auskunft geben und im Gespräch begründet Stellung dazu nehmen können. Sie weisen insbesondere nach, in welchem Umfang und mit welcher Sicherheit sie in der Lage sind,

- die gestellten Aufgaben in einen strukturierten Arbeitsprozess umzusetzen,
- Informationen zielgerichtet zu recherchieren,
- geeignete fachspezifische Methoden und Verfahren auszuwählen und anzuwenden,
- Aufgaben differenziert zu lösen und ggf. sinnvolle Alternativen zu entwickeln,
- ihre Arbeitsergebnisse unter angemessener Mediennutzung zu präsentieren.

Hinsichtlich des Medieneinsatzes ist eine Kombination von Präsentationsformen möglich (z.B. Vortrag mit Hilfe von Stichwortkarten oder Thesenpapier, softwaregestützte Präsentation, Plakat, OHP-Folien, Flipchart, Tafel, interaktives Whiteboard).

Die Prüflinge werden in der Regel einzeln geprüft.

Partner- und Gruppenprüfungen sind nur in schriftlich begründeten Fällen möglich. Wird diese Form der Prüfung gewählt, ist durch Begrenzung der Gruppengröße auf drei Prüflinge, durch die Themenstellung und die Gestaltung der Präsentation und des Fachgesprächs sicherzustellen, dass die individuelle Leistung eindeutig bewertet werden kann. Für diesen Fall ist die Prüfungsdauer pro Prüfling um 15 Minuten zu verlängern. Der individuelle Anteil im mediengestützten Vortrag soll nicht kürzer als 10 Minuten sein.

#### 5.1.2 Aufgabenstellung

Im Laufe ihres letzten Semesters der Studienstufe können die Prüflinge ein Prüfungsgebiet angeben, das sich auf Autoren bzw. Themen, die im Unterricht der Qualifikationsphase behandelt wurden, bezieht. Lehnt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das Gebiet nicht in angemessener Zeit als ungeeignet ab, ist dieses Gebiet Gegenstand der Prüfung. Drei Wochen vor dem Termin der mündlichen Abiturprüfung

erhalten die Prüflinge die **Aufgabenstellung** für die Präsentationsprüfung von der zuständigen Fachlehrkraft, die das zugrunde liegende Anforderungsniveau angemessen berücksichtigt und dem Prüfling für die Präsentation seiner Ergebnisse Gestaltungsraum lässt.

### 5.1.3 Anforderungen und Bewertung

Die Prüferin bzw. der Prüfer entwickelt eine Aufgabenstellung, die Interessen und Arbeitsschwerpunkte des Prüflings nach Möglichkeit berücksichtigt. Grundlage ist mindestens ein im Unterricht noch nicht behandelter Originaltext, der mit einer Problemstellung verbunden wird, die die Prüflinge mithilfe von fachspezifischen und methodischen Kenntnisse und Kompetenzen bearbeiten. Der Nachweis eines vertieften Textverständnisses des Originaltextes ist unverzichtbarer Bestandteil der Präsentation.

Die Aufgabenstellung muss in der zur Verfügung stehenden Zeit bearbeitbar sein. Bei der Präsentation der Ergebnisse werden Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen gefordert.

Eine Aufgabenstellung, die einer bereits bearbeiteten so nahe steht oder deren Thematik bzw. Gegenstand im Unterricht so vorbereitet ist, dass sich die Anforderungen im Wesentlichen lediglich auf die Wiedergabe von bereits Bearbeitetem oder Erarbeitetem beschränken, ist nicht zulässig. In der schriftlichen Abiturprüfung gestellte Aufgaben können nicht Gegenstand der Präsentationsprüfung sein.

Eine Woche vor der Prüfung geben die Prüflinge eine Dokumentation bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ab, aus der die Inhalte, der Ablauf der Präsentation sowie die verwendeten Quellen hervorgehen. Die Dokumentation umfasst maximal zwei DIN-A4-Seiten. Die Referentin bzw. der Referent legt der Prüfungskommission spätestens drei Tage vor der Prüfung die Aufgabenstellung mit dem Erwartungshorizont vor.

Am Tag der Prüfung bereiten die Prüflinge ihre Präsentation selbstständig vor (u. a. durch Sicherstellung der technischen Voraussetzungen) und tragen ihren Vortrag dann ohne weitere Vorbereitungszeit dem Prüfungsausschuss vor.

Die unter 3.2 aufgeführten Anforderungsbereiche und unter 4.6. dargelegten Bewertungskriterien gelten sinngemäß auch für die mündliche Prüfung. Bei der Bewertung sind neben den fachlichen Leistungen die gezeigten kommunikativen Leistungen zu berücksichtigen. Spezifische Anforderungen in der Präsentationsprüfung sind die folgenden Fähigkeiten:

- den der Aufgabenstellung zugrunde liegenden Sachverhalt bzw. die entsprechende Problemstellung zu entfalten und in größere fachliche und ggf. überfachliche Zusammenhänge einzuordnen,
- in der gegebenen Vorbereitungszeit für die gestellte Aufgabe ein nachvollziehbares Ergebnis zu finden,
- dieses Ergebnis mit versiertem, sach- und adressatengerechtem Medieneinsatz zu präsentieren,
- sich unter angemessener Verwendung der Fachterminologie und auf der Basis sicherer Kenntnisse klar, strukturiert und differenziert auszudrücken,
- für die Präsentation und das Prüfungsgespräch eine angemessene Darstellungs- bzw. Stilebene zu wählen und sich sprachlich korrekt zu äußern,
- im Prüfungsgespräch sachbezogen, situationsangemessen und flexibel auf Fragen, Impulse, Hilfen oder Gegenargumente zu reagieren und eigene sach- und problemgerechte Beiträge einzubringen,

- im Vortrag und im Gespräch – evtl. anhand von Aufzeichnungen - frei zu sprechen, angemessen aufzutreten und dabei den eigenen Standpunkt differenziert zu vertreten,
- über die gewählte Methode, die Arbeitsschritte bei der Lösung der Aufgabe sowie den Medieneinsatz in der Präsentation reflektiert Auskunft zu geben.

Für eine Bewertung mit „ausreichend“ (05 Notenpunkte) sind inhaltliche Korrektheit, der Nachweis eines angemessenen Textverständnisses und Eigenständigkeit der Leistung notwendige Voraussetzungen.

## 5.2 Nachprüfung

Die mündliche Nachprüfung erstreckt sich auf Autoren bzw. Themen, die im Unterricht der Qualifikationsphase behandelt wurden. In der mündlichen Prüfung werden Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert. Sie soll die drei im Rahmenplan ausgewiesenen Kompetenzbereiche ansprechen und darf sich nicht ausschließlich auf das Thema aus einem Kurshalbjahr beschränken. Die Prüfung umfasst einen ersten Teil, in dem die Prüflinge ihre in der Vorbereitungsphase gewonnenen Erkenntnisse und Ergebnisse zusammenhängend und frei vortragen. Der zweite Teil besteht aus einem Prüfungsgespräch und greift entweder Prüfungsgegenstände aus dem ersten Teil auf oder führt neue ein. In diesem Gespräch zeigen die Prüflinge, wie sie auf Fragen und Einwände sachgerecht eingehen und einen eigenen Standpunkt entwickeln und vertreten. In der mündlichen Prüfung dürfen nicht dieselben Texte wie in der schriftlichen Prüfung vorgelegt werden. Für den ersten Prüfungsteil wird ein im Unterricht noch nicht behandelte lateinischer Originaltext als Ausgangspunkt vorgelegt. Er kann durch Wortangaben und Sacherklärungen entlastet werden. Als Hilfsmittel kann auch ein zweisprachiges Wörterbuch verwendet werden. Wesentliches Ziel der Prüfung ist der Nachweis eines gesicherten Textverständnisses.

Die Aufgabenstellungen orientieren sich an den Operatoren des Faches (6.1).

Als Materialien für die Interpretation können beigegeben werden:

- Vergleichstext(e) in lateinischer Sprache, zweisprachig oder in deutscher Übersetzung,
- themenbezogene Vergleichstexte,
- Rezeptionsdokumente aus dem literarischen oder künstlerischen Bereich,
- wissenschaftliche Interpretationsansätze.

Die Auswahl der Texte und die Aufgabenstellungen orientieren sich an den jeweiligen Anforderungen im Kurs mit grundlegendem oder erhöhtem Niveau.

### 5.2.1 Anforderungen und Bewertung

Die unter 3.2 aufgeführten Anforderungsbereiche und unter 4.6 dargelegten Bewertungskriterien gelten sinngemäß auch für die mündliche Prüfung. Bei der Bewertung sind neben den fachlichen Leistungen die gezeigten kommunikativen Leistungen zu berücksichtigen. Spezifische Anforderungen in der Nachprüfung sind die folgenden Fähigkeiten:

- Inhalte sachgerecht und terminologisch korrekt darstellen
- Sachverhalte und Zusammenhänge im freien Vortrag darstellen
- sich klar, differenziert und strukturiert ausdrücken
- im Gespräch inhaltsbezogen agieren und reagieren
- den eigenen Standpunkt klar darstellen und begründen

## 6 Anhang

### 6.1 Operatorenliste

Operatoren	Definitionen	Beispiele
<b>für den Anforderungsbereich I</b>		
Benennen	Begriffe (er)kennen und wiedergeben	Benennen Sie die (im Text vorkommenden) Grundbegriffe der stoischen Philosophie.
<b>für die Anforderungsbereiche I und II</b>		
Beschreiben	Sachverhalte in eigenen Worten wiedergeben	Beschreiben Sie die Darstellungsabsicht am Beispiel der von Ihnen übersetzten Episode.
Einordnen	Mit erläuternden Hinweisen in einen genannten Zusammenhang einfügen	Ordnen Sie das Textstück in den Gesamtzusammenhang des Werkes ein.
Darstellen	Sachverhalte strukturiert wiedergeben	Stellen Sie die gesellschaftlichen Normen dar, die das Bild der römischen Ehefrau prägen.
Zusammenfassen	Wesentliche Aussagen komprimiert und strukturiert wiedergeben	Fassen Sie zusammen, wie Hannibal bei Livius dargestellt wird.
<b>für den Anforderungsbereich II</b>		
Belegen	(Vorgegebene) Behauptungen durch Textstellen nachweisen	Belegen Sie die Meinung des Kommentators mit Textstellen des Ausgangstextes.
Erklären	Das Verstehen von Zusammenhängen ermöglichen	Erklären Sie den programmatischen Titel „opus perpetuum“ anhand des Gesamtwerkes der Metamorphosen.
Erläutern	Nachvollziehbar und verständlich veranschaulichen	Erläutern Sie das „velut hereditate relictum odium paternum“ (zu Hannibal).
Gliedern	Einen Text in Sinnabschnitte einteilen und diesen jeweils eine zusammenfassende Überschrift geben oder deren Inhalt beschreiben	Gliedern Sie die Fabel in Sinnabschnitte.
Herausarbeiten	Aus den direkten und indirekten Aussagen des Textes einen Sachverhalt erkennen und darstellen	Arbeiten Sie heraus, wie im vorliegenden Text Hannibal dargestellt und bewertet wird.
Paraphrasieren, Paraphrase geben	Mit eigenen Worten den Textinhalt erläuternd verdeutlichen	Geben Sie eine Paraphrase des von Ihnen übersetzten Textstückes.

Operatoren	Definitionen	Beispiele
<b>für die Anforderungsbereiche II und III</b>		
<b>Analysieren, untersuchen</b>	Unter gezielten Fragestellungen Elemente, Strukturmerkmale und Zusammenhänge herausarbeiten und die Ergebnisse darstellen	Untersuchen Sie die stilistische Gestaltung des Textes auf ihre beabsichtigte Wirkung auf Catilina hin.
<b>Begründen</b>	Hinsichtlich Ursachen und Auswirkungen nachvollziehbare Zusammenhänge herstellen	Begründen Sie Ihr Urteil anhand der Biographie des Autors.
<b>Deuten</b>	Textaussage durch Verknüpfen von Textstellen mit (außertextlichen) Zusammenhängen verständlich machen	Deuten Sie den Schluss des Übersetzungsstückes vor dem Hintergrund der Biographie des Autors.
<b>Nachweisen, zeigen</b>	Einen Sachverhalt / eine Behauptung durch eigene Untersuchungen am Text und/oder Kenntnisse aus der Kursarbeit bestätigen	Weisen Sie nach, dass der Text bewusst unter dem Aspekt der Germanengefahr sprachlich gestaltet wurde.
<b>Vergleichen</b>	Nach vorgegebenen oder selbst gewählten Gesichtspunkten Gemeinsamkeiten, Ähnlichkeiten und Unterschiede ermitteln und darstellen	Vergleichen Sie das Verhalten Didos im vorliegenden Text mit dem, das sich in den im Unterricht gelesenen Szenen zeigte.
<b>für den Anforderungsbereich III</b>		
<b>Erörtern</b>	Ein Beurteilungs- oder Bewertungsproblem erkennen und darstellen, unterschiedliche Positionen und Pro- und Kontra-Argumente abwägen und mit einem eigenen Urteil als Ergebnis abschließen	Erörtern Sie, welche der beiden Versionen (z. B. des Brandes Roms) besser als historische Quelle taugt.
<b>Interpretieren</b>	Ein komplexeres Textverständnis nachvollziehbar darstellen: auf der Basis methodisch reflektierten Deutens von textimmanenten und ggf. textexternen Elementen und Strukturen zu einer resümierenden Gesamtdeutung über einen Text oder einen Textteil kommen	Interpretieren Sie das Gedicht Martials.
<b>Stellung nehmen</b>	Unter Heranziehung von Kenntnissen (über Autor, Sachverhalt, Kontext) sowie ausgewiesener Werte und Normen eine eigene begründete Position vertreten	Nehmen Sie Stellung zu der Gleichsetzung „otium – commune negotium“.
<b>Übersetzen</b>	Einen Text vollständig, zielsprachenorientiert und unter Berücksichtigung des historischen Hintergrundes sowie der Intention des Autors im Deutschen wiedergeben	Übersetzen Sie den Plinius-Brief in angemessenes Deutsch.